

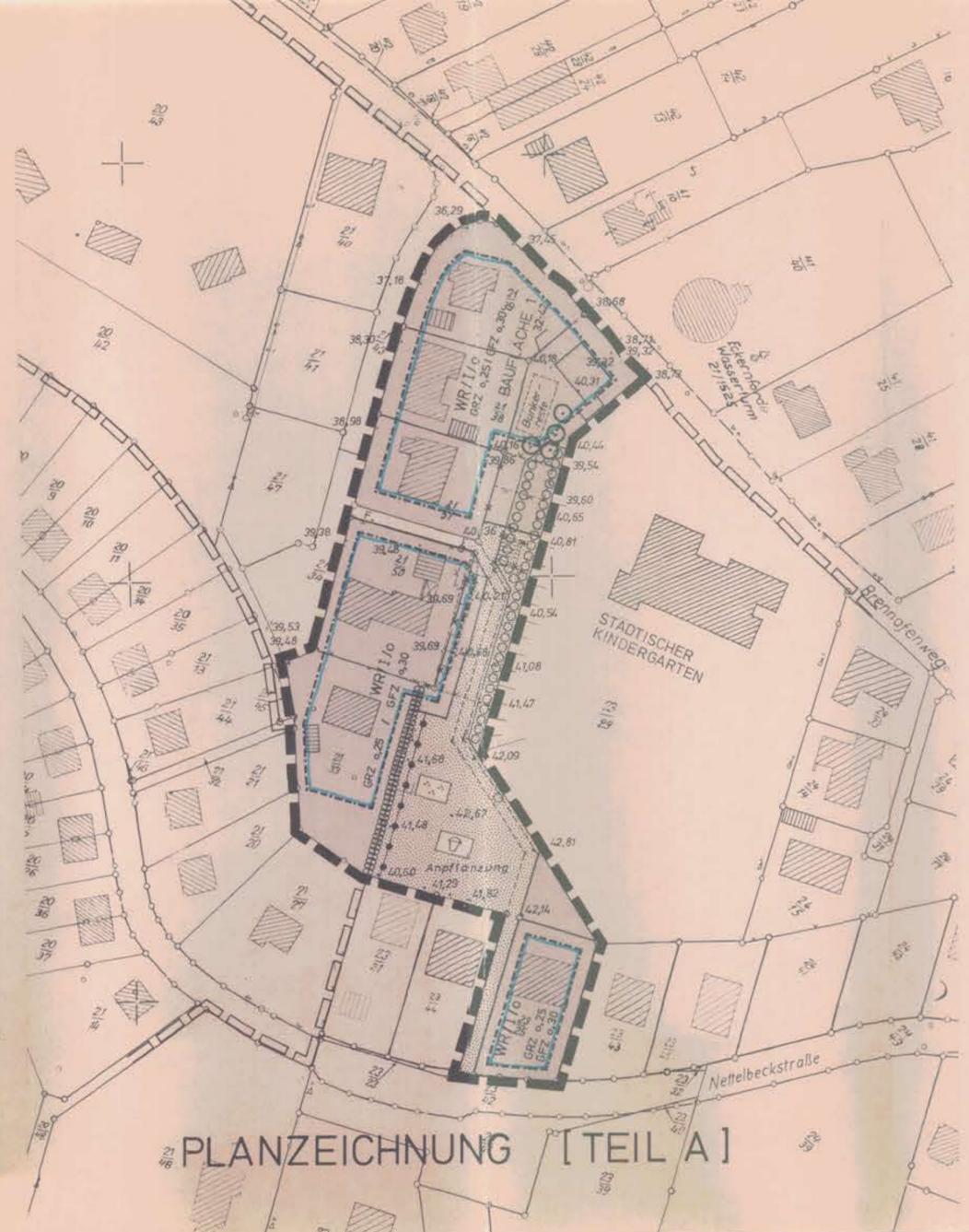
M. 1 : 1000

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude, vorhanden
- Wirtschaftsgebäude, vorhanden
- Nebengebäude, fortfallend
- vorgeschlagene Grundfläche der geplanten baulichen Anlagen
- vorhandene Grundstücksgrenze
- fortfallende Grundstücksgrenze
- neue Grundstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Höhenpunkt (auf NN bezogen)
- vorhandene Böschung
- Die dargestellte Wegeführung innerhalb von Grünflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.

Amtliche Planunterlage für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, Baugebiet "Brennofenweg"

Eckernförde, den 16.2.78  
Öffentl. best. Verm. Ing.



PLANZEICHNUNG [TEIL A]

Entworfen und aufgestellt nach § 8 und § 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom

Eckernförde, den 22.7.77  
GEZ. DO. 22.7.77

Der Magistrat Bauamt  
Städt. Raurat

Der katastermäßige Bestand am 16.2.78 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eckernförde, den 21.6.78

Öffentl. best. Verm. Ing.

Über den Entwurf zum Bebauungsplan wurde von der Ratsversammlung am 12.12.1977 ein grundsätzlicher Beschluss gefasst und die Begründung gebilligt.

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 2.1.78 bis 2.2.78 nach vorheriger am 23.12.77 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Bürgermeister

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 8.6.78 gebilligt.

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 7.9.78, GZ. IV 8106-512-113-58.43 (11) erteilt

Eckernförde, den 10. Nov. 1978

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Ratsversammlung vom erfüllt. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom bestätigt.

Eckernförde, den

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Eckernförde, den 9. Nov. 1978

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist am 11. Nov. 1978 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Bürgermeister

# SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE

## ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 BAUGEBIET "BRENNOFENWEG"

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 8.6.78 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11/2. Änderung für das Baugebiet "Brennofenweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grünflächen § 9(1) Nr. 15 BBauG
- Grünflächen
  - Art der Grünfläche: Parkanlage
  - Art der Grünfläche: Spielplatz

Weitere Festsetzungen

- Anpflanzungsgebot (Nebenanlagen nach § 14, Abs. 1, Satz 1 BauNVO sind im Bereich dieser Flächen nicht zulässig, § 14, Abs. 1, Satz 2 BauNVO) § 9(1) Nr. 25a BBauG
- zu erhaltender Knick § 9(1) Nr. 25b BBauG
- zu erhaltender Baum § 9(1) Nr. 25b BBauG
- Dachneigung von 32° bis 42° § 1 der 1. DVO zum BBauG

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 § 9(7) BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 § 9(7) BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16(5) BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 17(4) BauNVO
- Grundflächenzahl § 19 BauNVO
- Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO
- Offene Bauweise § 22(2) BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO

Verkehrsflächen

- Verkehrsfläche (Fußweg) § 9(1) Nr. 11 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen § 9(1) Nr. 11 BBauG

TEXT [TEIL B]

Im Bereich der Baufläche 1 werden die Dachformen und -materialien wie folgt festgesetzt: Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung von 32 bis 42 Grad, Dacheindeckung aus dunkelbraunen oder dunkelgrauen Dachsteinen.